

Schweizerischer Gehörlosen Sportverband  
Fédération Sportive des Sourds de Suisse  
Federazione Sportiva dei Sordi della Svizzera

PC-Konto: 60-12639-8



# RICHTLINIEN

SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND (SGSV-FSSS)

*(Die männliche Bezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter)*

## ART.1 VEREINE / KOLLEKTIVMITGLIEDER / ABTEILUNGEN

### 1.1 Allgemeines

Die folgenden Richtlinien sind dem nationalen und internationalen Reglement verschiedener Verbände der Hörenden sowie demjenigen des International Committee of Sports for the Deaf (ICSD) und der European Deaf Sport Organization (EDSO) entsprechend angepasst.

### 1.2 Sektionsbeiträge

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich folgende Sektionsbeiträge:

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| Vereine mit 1 - 50 Mitgliedern       | CHF 100.00 |
| Vereine mit 51 - 100 Mitgliedern     | CHF 150.00 |
| Vereine mit 101 - 200 Mitgliedern    | CHF 250.00 |
| Vereine mit 201 - 300 Mitgliedern    | CHF 350.00 |
| Vereine mit 301 - 400 Mitgliedern    | CHF 450.00 |
| Vereine mit 401 und mehr Mitgliedern | CHF 550.00 |

- Alle Vereine müssen die komplette Mitgliederzahl (inkl. Aktiven, Passiven, Frei- und Ehrenmitglieder) angeben,
- die Sektionsbeiträge werden aufgrund des Mitgliederbestandes per 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres erhoben und
- die Vereine müssen den Mitgliederbestand per 1. Januar per Protokoll Generalversammlung / Vereinsversammlung) wahrheitsgemäß der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mitteilen.

### 1.3 Verbandszeitschrift

Alle Vereine und Kollektivmitglieder erhalten mindestens 1 Exemplar der Verbandszeitschrift gratis.

### 1.4 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 200.00

### 1.5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder bezahlen jährlich mindestens CHF 50.00

### 1.6 Bussen

Absenzen bei DV / PK (nur Vereine, nicht Kollektivmitglieder) CHF 300.00

Absenzen bei DV / PK (Abteilungen) CHF 100.00

Begründete schriftliche Entschuldigungen von Vereinen und Abteilungen werden nicht akzeptiert.

## ART. 2 LIZENZ

### 2.1 Lizenzausweis

Es darf pro Sportler nur ein (1) Lizenzausweis vergeben werden. Die Weisungen und Erklärungen betreffend der SGSV-FSSS Lizenz müssen beachtet und das Formular korrekt ausgefüllt werden.

### 2.2 Lizenzformat

Die SGSV-FSSS Lizenz ist persönlich und muss ein Foto, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Vereinsnamen und Personennummer enthalten.

Es gibt zwei verschiedene Farben:

- Lizenz weiss für Sportler mit mehr als 55dB im besseren Ohr (siehe 3.3)
- Lizenz orange für Sportler mit weniger als 55dB im besseren Ohr (siehe 3.3)

### 2.3 Gebühren

Ausstellungsgebühr (einmalig) CHF 15.00

Jahresbeitrag (für Mitglieder von SGSV-FSSS Vereinen) CHF 50.00

Jahresbeitrag (für direkte Mitglieder, die keinem Verein angehören, ohne Teilnahmeberechtigung an den Schweizermeisterschaften) CHF 80.00

Junioren unter 18 Jahren (für Mitglieder von SGSV-FSSS Vereinen) CHF 10.00

Übertritt (von einem Verein zu einem anderen Verein) CHF 20.00

Ersatz für einen Lizenzausweis CHF 20.00

Namensänderung auf dem Lizenzausweis gratis

**Die Lizenz wird erst nach Erhalt der Gebühr / des Beitrages ausgestellt.**

### 2.4 Bestellformular

Das Bestellformular kann auf [www.sgsv-fsss.ch](http://www.sgsv-fsss.ch) (Downloads) heruntergeladen werden.

**2.5 Anmeldungen (Eintritt / Übertritt / Austritt)**  
Die Anmeldungen für Eintritt/Übertritt/Austritt erfolgen auf den Formularen nur über die angeschlossenen Sportvereine (Mit Vereinsstempel). Der zuständige Präsident des Vereins muss auch unterschreiben. Alle Meldungen sind an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle, Oerlikonerstr. 98, 8057 Zürich zu richten. Der Austritt kann bis 30. November des laufenden Jahres auf den 31. Dezember erklärt werden. Austritte nach dem 30. November werden erst im nächsten Jahr angenommen und der Jahresbeitrag des nächsten Jahres muss bezahlt werden.

**ART. 3 DEAFLYMPICS / WELTMEISTERSCHAFTEN (WM) / EUROPAMEISTERSCHAFTEN (EM)**

**3.1 Lizenz**

Jeder an diesen Wettkämpfen teilnehmende Sportler muss im Besitz einer SGSV-FSSS Lizenz sein.

**3.2 Schweizer Pass**

Ausserdem müssen die Sportler über einen gültigen Schweizerpass verfügen.

**3.3 Hörverlust**

Teilnehmende Sportler müssen sich über einem definierten Mindesthörverlust von 55dB im besseren Ohr (3 Ton Frequenz Durchschnitt 500, 1000 und 2000 Hertz, 150, 1964 Standard) ausweisen. Das Audiogramm-Formular kann man bei der SGSV-FSSS Geschäftsstelle beziehen.

**3.4 Hörhilfsmittel**

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

**ART. 4 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN / CUP – EINZELSPORTARTEN (EINZEL / DOPPEL)**

**4.1 Einzel- und Doppel Sportarten**

**4.1.1 Teilnehmer**

Die Teilnahme ist offen für Personen, welche

- Mitglieder eines SGSV-FSSS angeschlossenen Vereines,
- im Besitz einer gültigen SGSV-FSSS Lizenz und
- gehörlos, schwerhörig oder hörbehindert sind (mind. 55dB im besseren Ohr)

**4.1.2 Ausländer**

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität können teilnehmen (siehe 4.1.1).

**4.1.3 Doping**

Wir erteilen eine Absage an Doping & Suchtmittel! Der SGSV-FSSS anerkennt die Bestimmung von „Antidoping Schweiz“ (ADS) und „World Anti Doping Association“ (WADA).

**4.1.4 Sperrfristen und Gebühren (nur für Mannschaftssportarten)**

- Bei Neueintritt in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) beträgt die Sperrfrist für die Teilnahme 30 Tage. Die Gebühr und der Jahresbeitrag betragen CHF 65.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt (30-10 Tage) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied im Verein) betragen die Gebühr und der Jahresbeitrag CHF 165.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt unter 18 Jahre (30-10 Tage) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) wird keine Gebühr erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 25.00
- Bei Übertritt von einem Verein in einen anderen beträgt die Sperrfrist 30 Tage und die Gebühr CHF 20.00
- Bei kurzfristigem Übertritt von einem Verein in den anderen beträgt die Sperrfrist 10 Tage und die Gebühr CHF 100.00

Passiert ein Neueintritt in den SGSV-FSSS oder ein Übertritt von einem Verein in einen anderen unter 10 Tage (Datum des Poststempels), so ist die betreffende Person nicht teilnahmeberechtigt.

**4.2 Durchführung**

**4.2.1 Zeitpunkt des Anlasses**

Es kann nicht mehr als einen Wettkampf in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben.

**4.2.2 Dauer**

Die Dauer wird vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

- 4.2.3 Mindestteilnehmerzahl**  
Damit der Anlass durchgeführt wird, müssen sich mindestens acht Einzelsportler und vier Doppel (alle Disziplinen und Kategorien gerechnet) anmelden.
- 4.2.4 Lizenzkontrolle**  
Die Lizenz ist vor dem Wettkampf der verantwortlichen Person vorzuweisen.
- 4.3 Organisation**
- 4.3.1 Organisation**  
Die Organisation wird vom Verein und vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter zusammen übernommen.
- 4.3.2 Wahl**  
Die SGSV-FSSS Konferenz bestimmt den Verein, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind.
- 4.3.3 Vertrag**  
Der Organisator und der SGSV-FSSS schliessen einen Vertrag ab. Darin werden die finanziellen Einzelheiten festgelegt.
- 4.3.4 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen**  
Es ist gestattet, für die Organisation mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten
- 4.3.5 Regeln**  
Das Organisationskomitee muss die Richtlinien des SGSV-FSSS, des ICSD und der EDSO respektieren. Die Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) müssen unter Anpassung an den Gehörlosensport ebenfalls respektiert werden.
- 4.4 Ausschreibungen**
- 4.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung**  
Die Ausschreibung hat spätestens zwei Monate vor der Durchführung zu erfolgen.
- 4.4.2 Angaben**  
Die Ausschreibung muss enthalten:
- Name und Adresse des Organisators
  - Art der Veranstaltung
  - Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit
  - Jeder Sportler, der zum ersten Mal teilnimmt, muss eine Kopie des Audiogramms und des Passes mit der Anmeldung mitschicken
  - die Wettbewerbe und die Kategorien, welche für diese vorgesehen sind
  - Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss (zwei Monate vorher)
  - das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
  - die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.
  - die Höhe des Startgeldes
  - andere Angaben, Offerten der Hotels, usw.
- 4.4.3 Logo**  
Alle gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Badges/Medaillen, etc. müssen das Logo des SGSV-FSSS tragen.
- 4.5 Versand**
- 4.5.1 Programmheft**  
Das Programmheft muss den Teilnehmern und der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mindestens einen Monat vorher zugestellt werden. Es enthält mindestens die bisher angemeldeten Teilnehmer (bei Einzel-/Doppel Wettbewerben Nachmeldungen möglich), die Zusammen-setzung der Jury und die speziellen Reglemente des SGSV-FSSS zu den einzelnen Sportarten.
- 4.6 Kategorien**
- 4.6.1 Altersklassen**  
Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV-FSSS festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächst höhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

## **4.7 Rückzug**

### **4.7.1 Einzel/Doppel**

Wenn ein eingeschriebener Sportler die Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, wird die Startgebühr nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

## **4.8 Finanzielle Regelungen**

### **4.8.1 Teilnehmer**

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

### **4.8.2 SGSV-FSSS - Abteilungsleiter**

Der SGSV-FSSS übernimmt die Reise- und Unterkunftskosten des Abteilungsleiters.

## **4.9 Überwachung**

### **4.9.1 Aufsicht**

Der Abteilungsleiter überwacht die Organisation sowie Durchführung.

## **4.10 Preise und Auszeichnungen**

### **4.10.1 Anerkennung**

Zur Anerkennung Titels müssen mindestens sechs Einzelpersonen und an Doppelwettbewerben mindestens vier Doppel am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

### **4.10.2 Medaillen**

Die Veranstalter sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel abzugeben:

- Goldmedaille und Titel
- Silbermedaille
- Bronzemedaille

### **4.10.3 Titel**

Die Sieger an sämtlichen gemäss Ziff. 4.10.1 anerkannten Wettkämpfen erhalten den Titel „Schweizermeister“ / „Cupsieger“ für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

### **4.10.4 Diplome**

Der SGSV-FSSS verteilt bei der Schweizermeisterschaft Diplome vom 1. bis 6. Platz.  
Der SGSV-FSSS verteilt beim Schweizer Cup Diplome vom 1. bis 3. Platz.

## **4.11 Wanderpreis**

### **4.11.1 Sponsor**

Der Wanderpreis für Einzel und Doppel kann entweder durch den SGSV-FSSS oder einen Sponsoren als Preis offeriert werden.

### **4.11.2 Dauer**

Wenn ein Einzelsportler 3 mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5 mal mit Unterbruch gewinnt, kann er den Wanderpreis endgültig behalten. Den Wanderpreis für ein Doppel darf behalten, wer ihn – egal ob mit demselben oder mit wechselnden Partnern – 3 mal hintereinander ohne Unterbruch oder insgesamt 5 mal gewonnen hat. Gewinnt ein Doppel, welches nie den Partner gewechselt hat, den Wanderpreis, so geht dieser gemeinsam an beide Sportler.

### **4.11.3 Kosten der Gravur**

Der Wanderpreis muss auf Kosten des SGSV-FSSS graviert werden.

## **4.12 Disqualifikationen**

### **4.12.1 Disqualifikationen**

Wenn ein Sportler nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV-FSSS zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen SGSV-FSSS Wettkämpfen ausgeschlossen.

## **4.13 Resultate und Publikationen**

### **4.13.1 Ranglisten**

Die Sportler sollen laufend oder sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

#### 4.13.2 **Berichte und Resultate**

- a. Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter muss einen technischen Bericht abfassen und diesen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von 10 Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle schicken.
- b. Eine vollständige Rangliste der Wettkämpfe muss bis zum 5. des nachfolgenden Monats bei der Sportredaktion abgegeben werden.

Veranstaltende Vereine, welche die Resultate nicht innert 10 Tagen bekannt geben, werden gebüsst.

CHF 100.00

#### 4.14 **Jury und Proteste**

##### 4.14.1 **Jury**

Die Organisatoren müssen eine Jury zur Behandlung von Protesten mit mindestens 3 Personen mit Namen im Programmheft aufführen.

##### 4.14.2 **Proteste**

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, sofern sie innerhalb von dreissig Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätet oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes werden die CHF 50.00 zurückerstattet.

#### 4.15 **Absage**

##### 4.15.1 **Absage**

Über die Absage entscheidet die Geschäftsstelle. Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurück erstattet. Die bereits entstandenen Kosten übernimmt der SGSV-FSSS.

### ART. 5 **SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN / SCHWEIZER CUP – MANNSCHAFTSSPORTARTEN**

#### 5.1 **Mannschaftssportarten**

##### 5.1.1 **Mannschaftssportarten (ab 4 Personen pro Team)**

Die Sportler müssen eine gültige Lizenz besitzen. Wer direkt (ohne Vereinszugehörigkeit) dem SGSV-FSSS als Mitglied untersteht, darf **nicht** teilnehmen. Für vergessene Lizenzausweise wird eine Busse von CHF 50.00 erhoben. Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind Nachwuchs-Schweizermeisterschaften.

##### 5.1.2 **Hörhilfsmittel**

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

##### 5.1.3 **Doping**

Wir erteilen eine klare Absage an Doping und Suchtmittel! Der SGSV-FSSS anerkennt die Bestimmung von „Antidoping Schweiz“ (ADS) und der „World Anti Doping Association“ (WADA).

##### 5.1.4 **Sperrfristen und Gebühren**

- Bei Neueintritt in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) beträgt die Sperrfrist für die Teilnahme 30 Tage). Die Gebühr und der Jahresbeitrag betragen CHF 65.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt (30-10 Tage) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) betragen die Gebühr und der Jahresbeitrag CHF 165.00
- Bei kurzfristigem Neueintritt unter 18 Jahre (30-10 Tage) in den SGSV-FSSS (bereits Mitglied in einem Verein) wird keine Gebühr erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 25.00
- Bei Übertritt von einem Verein in einen anderen beträgt die Sperrfrist 30 Tage und die Gebühr CHF 20.00
- Bei kurzfristigem Übertritt von einem Verein in den anderen beträgt die Sperrfrist 10 Tage und die Gebühr CHF 100.00

Passiert ein Neueintritt in den SGSV-FSSS oder ein Übertritt von einem Verein in einen anderen unter 10 Tage vorher (Datum des Poststempels), so ist die betreffende Person nicht teilnahmeberechtigt.

## **5.2 Durchführung**

### **5.2.1 Zeitpunkt des Anlasses**

Es kann nicht mehr als ein Wettkampf in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr geben. Fussball/Futsal, Volleyball, Unihockey, usw. können während des ganzen Jahres oder einer Saison stattfinden.

### **5.2.2 Dauer**

Die Dauer wird vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter nach dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

### **5.2.3 Mindestteilnehmerzahl**

Es müssen sich mindestens 4 Teams anmelden, damit der Anlass durchgeführt wird.

## **5.3 Organisation**

### **5.3.1 Organisation**

Die Organisation wird vom Verein und vom SGSV-FSSS Abteilungsleiter zusammen übernommen.

### **5.3.2 Wahl**

Die SGSV-FSSS-Konferenz bestimmt den Verein, wenn mehrere Kandidaturen vorhanden sind.

### **5.3.3 Vertrag**

Der Organisator und der SGSV-FSSS schliessen einen Vertrag ab. Darin werden die finanziellen Einzelheiten festgelegt.

### **5.3.4 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen**

Es ist gestattet, für die Organisation mit hörenden Vereinen zusammen-zuarbeiten.

### **5.3.5 Regeln**

Das Organisationskomitee muss die Richtlinien des SGSV-FSSS, ICSD, EDSO respektieren. Die Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) müssen unter Anpassung an den Gehörlosensport ebenfalls respektiert werden.

## **5.4 Ausschreibungen**

### **5.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung**

Die Ausschreibung muss spätestens zwei Monate vor der Durchführung erfolgen.

### **5.4.2 Angaben**

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des Organisators
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampfplatz, Datum und Zeit
- Jeder Sportler, der zum ersten Mal teilnimmt, muss eine Kopie des Audiogramms und des Passes mit der Anmeldung mitschicken
- die Wettbewerbe und die Kategorien, welche für diese vorgesehen sind
- Anmeldung, Anmeldeort, Anmeldeschluss (zwei Monate vorher)
- das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.
- die Höhe des Startgeldes und des Depots
- Das Depot beträgt für Einzel und Doppel CHF 200.00
- andere Angaben, Offerten der Hotels, usw.

### **5.4.3 Logo**

Alle gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die Badges und Medaillen, etc. müssen das Logo des SGSV-FSSS tragen.

## **5.5 Versand**

### **5.5.1 Programmheft**

Das Programmheft muss den Teilnehmern und der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mindestens einen Monat vorher zugestellt werden. Es enthält die angemeldeten Mannschaften, die Zusammensetzung der Jury und die speziellen Reglemente des SGSV-FSSS zu den einzelnen Sportarten.

## **5.6. Teilnahmebedingungen**

### **5.6.1 Personen**

Die Teilnahme ist offen für Personen, welche

- Mitglieder eines SGSV-FSSS angeschlossenen Vereines,
- Lizenzträger des SGSV-FSSS und
- gehörlos, schwerhörig, hörbehindert (mindestens 55dB im besseren Ohr) oder hörend (siehe 5.6.4.) sind.

### **5.6.2 Lizenzkontrolle**

Der Kapitän muss die Liste seiner Mannschaft vor dem ersten Spiel dem Organisator abgeben. Nach Spielbeginn dürfen keine anderen Sportler mehr eingetragen werden.

### **5.6.3 Ausländer**

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität können teilnehmen (siehe 5.6.1.).

### **5.6.4 Hörende**

Hörende (unter 55dB im besseren Ohr / Angehörige von hörbehinderten Teilnehmern) dürfen teilnehmen, wenn sie im Besitze der SGSV-FSSS Lizenz sind (jedoch maximal 1 Person pro Mannschaft). Diese Hörenden sollen dem Hörbehinderten leistungsmässig nicht zu überlegen sein.

## **5.7 Kategorien**

### **5.7.1 Altersklassen**

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV-FSSS festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächsthöhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

### **5.7.2 Mannschaften**

Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Sportler einer Mannschaft vom gleichen Verein kommen.

## **5.8 Rückzug**

### **5.8.1 Mannschaft**

Wenn Mannschaft die Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die Startgebühr und die Depots nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

## **5.9 Finanzielle Regelungen**

### **5.9.1 Teilnehmer**

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

### **5.9.2 SGSV-FSSS-Delegierte**

Der SGSV-FSSS übernimmt die Reise- und Unterkunftskosten des Abteilungsleiters.

## **5.10 Überwachung**

### **5.10.1 Aufsicht und Kontrolle**

Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter kontrolliert die SGSV-FSSS-Lizenzen und überwacht die Organisation sowie Durchführung.

## **5.11 Preise und Auszeichnungen**

### **5.11.1 Anerkennung**

Zur Anerkennung eines Titels müssen an Mannschaftswettbewerben mindestens 4 Mannschaften am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

### **5.11.2 Medaillen**

Die Veranstalter sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel abzugeben:  
Bei Mannschaftssportarten erhält jeder Spieler eine Gold-, Silber-, oder Bronzemedaille, maximal werden pro Mannschaft 10 Medaillen abgegeben.

### **5.11.3 Titel**

Die Sieger an sämtlichen gemäss Ziff. 5.11.1. anerkannten Wettkämpfen erhalten den Titel „Schweizermeister“ / „Cupsieger“ für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.



#### **5.11.4 Diplome**

Der SGSV-FSSS verteilt bei der Schweizermeisterschaft Diplome vom 1. bis 6. Platz.  
Der SGSV-FSSS verteilt beim Schweizer Cup Diplome vom 1. bis 3. Platz.

#### **5.12 Wanderpreis**

##### **5.12.1 Sponsor**

Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV-FSSS oder einen Sponsoren als Preis offeriert werden.

##### **5.12.2 Dauer**

Wenn eine Mannschaft 3 mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5 mal mit Unterbruch gewinnt, kann sie den Wanderpreis endgültig behalten.

##### **5.12.3 Kosten der Gravur**

Der Wanderpreis muss auf Kosten des SGSV-FSSS graviert werden.

#### **5.13 Disqualifikationen**

##### **5.13.1 Disqualifikationen**

Wenn eine Mannschaft nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV-FSSS zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen SGSV-FSSS Wettkämpfen ausgeschlossen.

#### **5.14 Resultate und Publikationen**

##### **5.14.1 Ranglisten**

Die Sportler sollen laufend oder sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

##### **5.14.2 Berichte und Resultate**

- a. Eine vollständige Rangliste der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe muss bis zum 5. des nachfolgenden Monats bei der Sportredaktion abgegeben werden.
- b. Die SGSV-FSSS Vertretung oder der Abteilungsleiter muss einen technischen Bericht über die Schweizermeisterschaften abfassen und diesen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von 10 Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle schicken.

Veranstaltende Vereine, welche die Resultate nicht innert 10 Tagen bekannt geben, werden gebüsst.

CHF 100.00

#### **5.15 Jury und Proteste**

##### **5.15.1 Jury**

Die Organisatoren müssen eine Jury zur Behandlung von Protesten mit mindestens 3 Personen mit Namen im Programmheft aufführen.

##### **5.15.2 Proteste**

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, sofern sie innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Gebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätet oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes wird die Gebühr zurückerstattet.

#### **5.16 Absage**

##### **5.16.1 Absage**

Über die Absage entscheidet die Geschäftsstelle. Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurück erstattet. Die bereits entstandenen Kosten übernimmt der SGSV-FSSS.

## **ART. 6 INTERNATIONALE UND NATIONALE SPORTTURNIERE (auf Schweizer Boden)**

### **6.1 Lizenz Einzel-, Doppel- und Teamsportarten**

Für die Teilnahme benötigt man keine Lizenz.

### **6.2 Teilnahmegebühr**

Die Organisatoren können die Höhe der Teilnahmegebühr selber bestimmen.

### **6.3 Termin**

Das Turnierdatum muss vorgängig beim SGSV-FSSS bestätigt werden, damit Terminkollisionen vermieden werden können.

### **6.4 Ausschreibung**

Der organisierende Verein schickt die Ausschreibung mindestens 1 Monat vor Anmeldeschluss an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle.

### **6.5 Programmheft**

Der organisierende Verein schickt das Programmheft/Spielplan mindestens 2 Wochen im Voraus an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle.

### **6.6 Resultate**

Der organisierende Verein schickt die vollständigen Resultate/Rangliste innerhalb von 10 Tagen an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle.

## **ART. 7 FREUNDSCHAFTSSPIELE**

### **7.1 Freundschaftsspiele**

Die Organisation von Freundschafts-Wettkämpfen (gilt auch bei ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der Vereine.

## **ART.8 JAHRESPROGRAMM**

### **8.1 Termine**

Termine für das SGSV-FSSS Jahresprogramm müssen aufgrund möglicher Terminkollisionen mit unseren angeschlossenen Vereinen bis spätestens 1. Oktober der SGSV-FSSS Geschäftsstelle mitgeteilt werden (Stichdatum). Man kann dieses Programm jederzeit bei [www.sgsv-fsss.ch](http://www.sgsv-fsss.ch) abrufen. Diese Seite wird laufend aktualisiert.

- Für zu spät eingereichte Jahresprogramme oder bei fehlender Meldung an die SGSV-FSSS Geschäftsstelle wird eine Busse erhoben: CHF 100.00
- Nationale Wettkämpfe müssen von der SGSV-FSSS Geschäftsstelle genehmigt werden. Führt ein Verein nicht genehmigte Wettkämpfe durch, beträgt die Busse CHF 200.00

## **ART. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Sprache**

Die deutsche Fassung dieser Richtlinien gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang. Im Zweifelsfall hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung der Richtlinien oder im Fall eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Übersetzungen dieser Richtlinien geht die deutsche Fassung vor.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Gerichtsstandort ist Zürich.